Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsangebot im Rahmen des „Pakts für den Ganztag"

Mein/unser Kind _____, Geburtsdatum: _____
(Vorname / Familienname)

Klasse _____ der _____, Geschlecht m☐ w☐ ,
(Name der Grundschule)

Name, Vorname des/der Personensorgeberechtigten:		**Adresse/Tel.-Nr.:**	
Mutter:	_____	Adresse:	_____
Tel.-Privat:	_____	Mobil:	_____
E-Mail:	_____		
Vater:	_____	Adresse:	_____
Tel.-Privat:	_____	Mobil:	_____
E-Mail:	_____		

Hiermit beantrage/n ich/wir die Aufnahme meines/unseres Kindes in das Betreuungsangebot zu Beginn des nächsten

☐ Schuljahres 20 ____ / 20 ____

☐ Schulhalbjahres 20 ____ / 20 ____

Der Text des Betreuungsvertrages ist mir/uns ausgehändigt und der Inhalt ist mir/uns bekannt.

Ich/Wir habe/n mich/uns für folgendes Betreuungsmodell entschieden: (bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ **Angebot A:** montags – freitags 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
(55,00 Euro pro Monat ohne Mittagessen/anfallende Kosten für das Mittagessen s. unten)

☐ **Angebot B:** montags – freitags 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
(65,00 Euro pro Monat ohne Mittagessen/anfallende Kosten für das Mittagessen s. unten)

Das Entgelt für die Betreuung wird monatlich per SEPA-Lastschriftmandat (siehe Anlage) vom Landkreis Gießen eingezogen.

Mittagessen:

Mein/Unser Kind nimmt an (bitte Zutreffendes ankreuzen)

☐ 5 Tagen (77,00 Euro pro Monat inkl. Ferien und sonstigen Schließzeiten)

☐ 3 Tagen: ☐ Montag, ☐ Dienstag, ☐ Mittwoch, ☐ Donnerstag, ☐ Freitag
(46,20 Euro pro Monat inkl. Ferien und sonstigen Schließzeiten)

am Essen teil.

Das Entgelt für das Mittagessen wird monatlich per SEPA-Lastschriftmandat (Anlage) vom Landkreis Gießen eingezogen, sofern für Ihre Schule keine besondere Regelung gilt.
Mit der Aufnahmebestätigung versendet der Landkreis Gießen eine Vorabankündigung zu den zukünftigen SEPA-Lastschrifteinzügen mit einem individuellen Buchungszeichen, das bei jeder Abbuchung angegeben wird.

Bei Nachweis von Bezuschussung durch andere Stellen wird der Eigenanteil an den Entgelten entsprechend angepasst.

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

gemäß Art. 13 Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Datenerhebende Organisationseinheit: *Landkreis Gießen – Fachdienst Schule und Sport -*

Zweck der Datenerhebung: Aufnahme in den *Pakt für den Ganztag*

Rechtsgrundlage der Datenerhebung: *§ 15 Hess. Schulgesetz*

Folge einer Nichtbereitstellung von Daten: *Keine Aufnahme in den Pakt für den Ganztag*

Verarbeiter der Daten (auch Auftragsdatenverarbeiter): *Landkreis Gießen*

Dauer der Speicherung der Daten bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer:

Bis zum Wechsel auf die weiterführende Schule. Danach ist eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren einzuhalten.

Zur Dauer der Speicherung aus fachlicher Sicht können weitere gesetzliche Aufbewahrungspflichten hinzukommen – z. B. Aufbewahrung von für den Jahresabschluss relevanten Unterlagen gemäß §37 Hessische Gemeindehaushaltsverordnung – und dazu führen, dass Daten über den vorgenannten Zeitraum hinaus gespeichert werden müssen. In diesen Fällen werden die Daten nicht gelöscht, sondern gesperrt.
Sie haben nach Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Hessischem Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) das Recht auf

- Auskunft (Art. 15 DS-GVO, §34 BDSG, §33 HDSIG)
- Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- Löschung (Art. 17 DS-GVO, §35 BDSG, §34 HDSIG)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO, §35 BDSG, §34 HDSIG); dieses Recht ersetzt nach BDSG / HDSIG in bestimmten Fällen das Recht auf Löschung,
- Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO); dieses Recht gilt nicht für Daten, die auf Grundlage oder aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt verarbeitet werden
- Widerspruch (Art. 21 DS-GVO, §36 BDSG, §35 HDSIG)
- Widerruf (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO)

Folgen eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung der Daten / eines Widerrufs einer Einwilligung:
Kündigung des Betreuungsvertrages – keine Teilnahme mehr am Pakt für den Ganztag

Widerspruch und Widerruf gelten immer für die Zukunft, so dass die genannten Folgen entweder ab Eingang beim Landkreis Gießen oder zu einem genannten späteren Termin eintreten.

...3

Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten
Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon: 0641 9390-0
E-Mail: info@lkgi.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss
- Behördlicher Datenschutzbeauftragter -
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon: 0641 9390-0
E-Mail: datenschutz@lkgi.de

Aufsichtsbehörde in Datenschutzangelegenheiten:
Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden
Telefon: 0611 1408-0, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Betroffene Personen haben das Recht, sich über vermutete oder tatsächliche Verstöße des Landkreises Gießen gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei dieser Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nur für die Zwecke verarbeitet, für die sie erhoben werden. Dies führt ggf. dazu, dass Daten bei der betroffenen Person mehrfach erhoben werden müssen, es sei denn, eine Zweckänderung ist aufgrund gesetzlicher Regelung oder Einwilligung zulässig.

Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Ort / Datum Unterschrift/en der/des Personensorgeberechtigten

Betreuungsvertrag
für das Betreuungsangebot der Theodor-Heuss-Schule in Laubach im Rahmen des „Pakts für den Ganztag“

Zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Fachdienst Schule, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen

- im Folgenden Landkreis genannt –

und

Frau_____

Herrn_____

Anschrift_____

als Personensorgeberechtigte des Kindes_____

ggf. abweichende Anschrift des Kindes

Anschrift_____

- im Folgenden „Eltern“ genannt -

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1
Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Landkreis Gießen. Das Betreuungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Theodor-Heuss-Schule in Laubach besuchen.

§ 2
Aufnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot ist grundsätzlich schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 1. Schulhalbjahr oder bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 2. Schulhalbjahr über die Schule an den Landkreis zu richten.
Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 3
Dauer des Betreuungsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Schulbesuchs. Bei einem Wechsel der Grundschule und bei Übergang auf eine weiterführende Schule erlischt der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt des Schulwechsels. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31.Januar des Folgejahres.
Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31.Juli.

§ 4
Betreuungsangebote und -kosten

(1) Die Eltern können zwischen zwei Betreuungsangeboten während der Schulzeit wählen:

Angebot A: montags bis freitags: von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Angebot B: montags bis freitags: von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und Betreuungspersonal. Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Schule.

Beide Angebote umfassen eine verlässliche Betreuung von mindestens 6 Wochen pro Schuljahr während der Schulferien. Die Festlegung der Betreuungszeiten in den Ferien obliegt der Schule.

(2) Für die Betreuung entstehen folgende Kosten:

Betreuungsentgelt Angebot A: 55,00 € pro Monat
Betreuungsentgelt Angebot B: 65,00 € pro Monat

Dieses Betreuungsentgelt wird für die Dauer der Betreuung erhoben. Das Betreuungsentgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

...3

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen, so ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wurde.

Bei einer notwendigen Beitragserhöhung durch den Landkreis Gießen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 5
Mittagessen und Kosten

(1) Es besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Angeboten zu wählen.

1. Mittagsverpflegung an 5 Tagen in der Woche: 77,00 € pro Monat
2. Mittagsverpflegung an 3 Tagen in der Woche: 46,20 € pro Monat

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Kosten der Mittagsverpflegung fallen gesondert an. Sie werden pauschal berechnet.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen durch längere Fehlzeiten (ab einer Woche bei Krankheit oder durch eine Kur) werden die Kosten nach Ablauf des Schulhalbjahres auf Antrag anteilig erstattet. Eine Erstattung für einzelne Tage erfolgt nicht.

Das Entgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis in einer Summe mit dem Betreuungsentgelt eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Kosten für das Mittagessen sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Bei einer notwendigen Erhöhung der Kosten durch den Landkreis Gießen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 6
Kündigung

(1) Der Vertrag kann 2 Monate im Voraus zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden.

...4

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Landkreis liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

1. die Entgelte nach § 4 und § 5 wiederholt nicht vertragsgemäß entrichtet wurden,
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind,
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

(3) Kündigt der Landkreis, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 4 und § 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

(4) Eine Beitrags-/Kostenerhöhung durch den Landkreis Gießen berechtigt den Vertragspartner den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich innerhalb eines Monats, ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Landkreises Gießen, einzureichen und wird mit Beginn der Beitragserhöhung wirksam

§ 7
Pflichten der Eltern

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt.
Das Fehlen des Kindes ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Kind nicht zum Ende der gewählten Betreuungszeit sondern zu einem anderen Zeitpunkt die Betreuung verlassen soll, muss dies durch die Eltern im Vorfeld verbindlich mit der Schule abgestimmt werden.

§ 8
Krankheit und medizinische Notfallsituationen

Mit ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Windpocken oder Befall mit Kopfläusen) dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

...5

§ 9
Versicherung und Aufsicht

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganztag" sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert.
Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVO –). Zur Aufsicht verpflichtet sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AufsVO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

Kinder, die im Rahmen dieses Vertrages an AGs, Kursen etc. teilnehmen, gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Lehrkräften und Betreuungspersonen selbständig dorthin. Die Lehrkräfte und Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie die AG/den Kurs etc. besuchen.

§ 10
Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sämtliche Verträge, die den in diesem Vertrag definierten Vertragszweck betreffen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Anlagen:

- Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsangebot
- Vorlage zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datum, Ort Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten	Datum, Ort Unterschrift Landkreis Gießen

Betreuungsvertrag
für das Betreuungsangebot der Theodor-Heuss-Schule in Laubach im Rahmen des „Pakts für den Ganztag"

Zwischen dem Landkreis Gießen, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Fachdienst Schule, Riversplatz 1 – 9, 35394 Gießen

- im Folgenden Landkreis genannt –

und

Frau_____

Herrn_____

Anschrift_____

als Personensorgeberechtigte des Kindes_____

ggf. abweichende Anschrift des Kindes

Anschrift_____

- im Folgenden „Eltern" genannt -

wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

§ 1
Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Landkreis Gießen. Das Betreuungsangebot besteht für Schülerinnen und Schüler, die die Theodor-Heuss-Schule in Laubach besuchen.

§ 2
Aufnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes in das Betreuungsangebot ist grundsätzlich schriftlich bis zum 01.06. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 1. Schulhalbjahr oder bis zum 01.12. eines jeden Jahres mit Betreuungsbeginn zum 2. Schulhalbjahr über die Schule an den Landkreis zu richten.
Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen.

§ 3
Dauer des Betreuungsverhältnisses

Der Betreuungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt für die Dauer des Schulbesuchs. Bei einem Wechsel der Grundschule und bei Übergang auf eine weiterführende Schule erlischt der Vertrag automatisch zum Zeitpunkt des Schulwechsels. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. August und endet am 31.Januar des Folgejahres.
Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Februar und endet am 31.Juli.

§ 4
Betreuungsangebote und -kosten

(1) Die Eltern können zwischen zwei Betreuungsangeboten während der Schulzeit wählen:

Angebot A: montags bis freitags: von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Angebot B: montags bis freitags: von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Innerhalb der gewählten Zeiten erfolgt eine Betreuung durch Lehrkräfte und Betreuungspersonal. Es wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Im Übrigen obliegt die Ausgestaltung des Bildungs- und Betreuungsangebotes der Schule.

Beide Angebote umfassen eine verlässliche Betreuung von mindestens 6 Wochen pro Schuljahr während der Schulferien. Die Festlegung der Betreuungszeiten in den Ferien obliegt der Schule.

(2) Für die Betreuung entstehen folgende Kosten:

Betreuungsentgelt Angebot A: 55,00 € pro Monat
Betreuungsentgelt Angebot B: 65,00 € pro Monat

Dieses Betreuungsentgelt wird für die Dauer der Betreuung erhoben. Das Betreuungsentgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Betreuungsentgelte sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Das Entgelt ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind das Betreuungsangebot (zum Beispiel im Krankheitsfall) nicht besucht. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

...3

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen, so ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wurde.

Bei einer notwendigen Beitragserhöhung durch den Landkreis Gießen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 5
Mittagessen und Kosten

(1) Es besteht die Möglichkeit, zwischen zwei Angeboten zu wählen.

1. Mittagsverpflegung an 5 Tagen in der Woche: 77,00 € pro Monat
2. Mittagsverpflegung an 3 Tagen in der Woche: 46,20 € pro Monat

Die Wahl erfolgt durch separate Erklärung, die Bestandteil dieses Vertrages ist.

(2) Die Kosten der Mittagsverpflegung fallen gesondert an. Sie werden pauschal berechnet.

Ein Wechsel der Angebotsformen ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich und muss 2 Monate im Voraus dem Landkreis in schriftlicher Form mitgeteilt werden.

Bei einer Nichtteilnahme am Mittagessen durch längere Fehlzeiten (ab einer Woche bei Krankheit oder durch eine Kur) werden die Kosten nach Ablauf des Schulhalbjahres auf Antrag anteilig erstattet. Eine Erstattung für einzelne Tage erfolgt nicht.

Das Entgelt wird im Voraus zum 1. eines Monats fällig und per SEPA-Lastschriftmandat vom Landkreis in einer Summe mit dem Betreuungsentgelt eingezogen. Fällt der 1. eines Monats auf ein Wochenende bzw. einen Feiertag, wird am darauffolgenden Werktag eingezogen. Die Kosten für das Mittagessen sind pauschal berechnet und schließen die Ferien und sonstige Schließzeiten mit ein. Die Eltern erteilen dem Landkreis ein Lastschriftmandat, das als Anlage Bestandteil des Vertrages ist.

Bei einer notwendigen Erhöhung der Kosten durch den Landkreis Gießen erfolgt eine schriftliche Mitteilung. § 6 Abs 4 gilt entsprechend.

§ 6
Kündigung

(1) Der Vertrag kann 2 Monate im Voraus zum Ende eines Schulhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in schriftlicher Form erfolgen.

Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden.

...4

(2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Landkreis liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn:

1. die Entgelte nach § 4 und § 5 wiederholt nicht vertragsgemäß entrichtet wurden,
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind,
3. das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrkräften- und Betreuungspersonal und den Eltern nachhaltig gestört ist.

(3) Kündigt der Landkreis, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Im Falle einer Kündigung endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes gemäß § 4 und § 5 mit dem Ablauf des Monats, in dem der Vertrag beendet worden ist.

(4) Eine Beitrags-/Kostenerhöhung durch den Landkreis Gießen berechtigt den Vertragspartner den Vertrag zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich innerhalb eines Monats, ab Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Landkreises Gießen, einzureichen und wird mit Beginn der Beitragserhöhung wirksam

§ 7
Pflichten der Eltern

Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind regelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt.
Das Fehlen des Kindes ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.

Wenn das Kind nicht zum Ende der gewählten Betreuungszeit sondern zu einem anderen Zeitpunkt die Betreuung verlassen soll, muss dies durch die Eltern im Vorfeld verbindlich mit der Schule abgestimmt werden.

§ 8
Krankheit und medizinische Notfallsituationen

Mit ansteckenden Krankheiten (zum Beispiel Windpocken oder Befall mit Kopfläusen) dürfen Kinder nicht an der Betreuung teilnehmen. Falls ein Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht, muss das Kind unverzüglich abgeholt werden.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Eltern nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch das Hinzuziehen von qualifiziertem medizinischem Personal durchgeführt. In akuten Notfallsituationen, in denen die Eltern nicht erreichbar sind, werden persönliche Daten zu Kind und Eltern an medizinische oder polizeiliche Stellen weitergegeben.

...5

§ 9
Versicherung und Aufsicht

Bildungs- und Betreuungsangebote im Rahmen des „Pakts für den Ganztag" sind schulische Veranstaltungen. Während der Teilnahme und auf den direkten Hin- und Rückwegen sind die Schülerinnen und Schüler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b SGB VII gesetzlich unfallversichert.
Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Bildungs- und Betreuungsangebote eine zur Aufsicht verpflichtete Person in der Schule anwesend ist (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Aufsichtsverordnung – AufsVO –). Zur Aufsicht verpflichtet sind Lehrkräfte, sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie schulfremde Personen, die Bildungs- und Betreuungsangebote durchführen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AufsVO). Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht aus (§ 90 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

Kinder, die im Rahmen dieses Vertrages an AGs, Kursen etc. teilnehmen, gehen nach vorheriger Abmeldung bei den Lehrkräften und Betreuungspersonen selbständig dorthin. Die Lehrkräfte und Betreuungspersonen sind nicht verpflichtet, die Kinder zu begleiten und zu kontrollieren, ob sie die AG/den Kurs etc. besuchen.

§ 10
Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Sämtliche Verträge, die den in diesem Vertrag definierten Vertragszweck betreffen, werden mit Inkrafttreten dieses Vertrages ersetzt.

Dieser Vertrag wurde zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Anlagen:

- Antrag auf Aufnahme in das Betreuungsangebot
- Vorlage zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats
- Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Datum, Ort Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten	Datum, Ort Unterschrift Landkreis Gießen

„Pakt für den Ganztag“ an Grundschulen im Landkreis Gießen

Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

Gläubiger Identifikationsnummer DE38ZZZ00000054769

Mandatsreferenz _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Kreisausschuss des Landkreises Gießen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

_____
Vorname und Name (Kontoinhaber)

_____ _____
Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort

_____ I___
Kreditinstitut (Name) BIC

IBAN: DE __ I____I____I____I____I__

_____
Datum, Ort, Unterschrift

Der Kreisausschuss

Landkreis Gießen

HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen · Der Kreisausschuss · Postfach 11 07 60 35352 Gießen

Fachdienst Schule und Sport
Gebäude E, Raum 107
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
www.lkgi.de

An alle Eltern deren Kinder neu für
das schulische Ganztagsangebot
„Pakt für den Ganztag"
angemeldet werden

Wichtige Vertragsinformationen zum schulischen Ganztag „Pakt für den Ganztag" auf einen Blick:

Anmeldung/Kündigung zum 1. Schulhalbjahr (Beginn 01.08. eines jeden Jahres)

- Vertragsbeginn ist immer, **unabhängig** von den Sommerferien, der **01.08. eines jeden Jahres.**
- Die Entgelte (Kosten) sind ab diesem Zeitpunkt **monatlich** zu entrichten (Pauschalen).
- Für die Erstklässler*innen besteht die Möglichkeit das schulische Sommerferienangebot (unabhängig davon, ob es im Juli oder August, stattfindet) zu besuchen. Dafür muss lediglich eine zeitgerechte Mitteilung an die Schule erfolgen.
- Kündigungen zum Schuljahresende (31.07. eines jeden Jahres) sind schriftlich bis spätestens 31.05. eines jeden Jahres beim Landkreis Gießen/Fachdienst Schulen/Team Ganztag einzureichen.

Anmeldung/Kündigung zum 2. Schulhalbjahr (Beginn 01.02. eines jeden Jahres)

- Vertragsbeginn zum 2. Schulhalbjahr ist immer der **01.02. eines jeden Jahres.**
- Die Entgelte (Kosten) sind ab diesem Zeitpunkt **monatlich** zu entrichten (Pauschalen).
- Kündigungen zum Halbjahresende (31.01. eines jeden Jahres) sind schriftlich bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres beim Landkreis Gießen/Fachdienst Schulen/Team Ganztag einzureichen.